

03

WELCHE FOLGEN DIE BETREUUNG FÜR DEN BETREUTEN HAT

Der Betreuer vertritt die betreute Person in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Mit der Bestellung des Betreuers ist aber nicht verbunden, dass der Betreute keine Rechte mehr hat. Insbesondere hat die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit des Betreuten. Auch seine höchstpersönlichen Rechte verliert der Betreute nicht. Allerdings kann die rechtliche Handlungsfähigkeit durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts durch das Gericht eingeschränkt werden.

KURZ & BÜNDIG

- **Geschäftsfähigkeit des Betreuten:** Allein die Bestellung eines Betreuers berührt nicht die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Ob der Betreute geschäftsfähig ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- **Einwilligungsfähigkeit des Betreuten:** Ist der betreute Patient nicht einwilligungsfähig, muss der Betreuer in eine ärztliche Heilmaßnahme einwilligen. Unter Umständen benötigt der Betreuer allerdings die Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- **Gesetzliche Vertretung:** Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Ohne Bedeutung ist, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht.
- **Einwilligungsvorbehalt:** Um Störungen in der Führung der Betreuung durch konkurrierendes Handeln der betreuten Person zu vermeiden, mit dem sie sich selbst Schaden zufügt, kann das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen. Durch diesen wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten eingeschränkt.
- **Testierfähigkeit des Betreuten:** Allein die Bestellung eines Betreuers berührt nicht die Fähigkeit des Betreuten, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Nur wenn die betreute Person nicht imstande ist, sich ein klares Urteil über die Tragweite ihrer erbrechtlichen Anordnungen und die Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse frei zu bilden, ist sie nicht testierfähig.
- **Ehefähigkeit des Betreuten:** Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung ist, dass beide Partner geschäftsfähig sind. Allein die Anordnung einer Betreuung hat also keine Auswirkungen auf die Ehefähigkeit des Betreuten.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT DES BETREUTEN

Unter der Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrags, Kündigung eines Mietvertrags, selbstständig rechtswirksam vorzunehmen. Wird für Sie ein Betreuer bestellt, hat das keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit. Die Betreuung hat also nicht Ihre »Entmündigung« zur Folge. Sie können nach wie vor – auch im Aufgabenkreis des Betreuers – selbstständig handeln und wirksame Willenserklärungen abgeben, es sei denn, dass das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.



Nicht die Bestellung eines Betreuers, sondern die Folge einer Erkrankung führt zur Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen. In diesem Fall kann der Betreute keine wirksamen Willenserklärungen abgeben. Er nimmt durch den Betreuer als seinem gesetzlichen Vertreter am Rechtsverkehr teil.

Ist die betreute Person geschäftsfähig, kann sie neben dem Betreuer Rechtsgeschäfte wirksam abschließen und selbstständig im Rechtsverkehr auftreten. Sie darf also beispielsweise Geld von ihrem Bankkonto abheben, Überweisungen tätigen und Wertpapiere kaufen, es sei denn, das Gericht hat einen Einwilligungsvorbehalt für die Vermögensvorsorge angeordnet. Dazu mehr ab Seite 149.



Achtung

Zwar wird im Betreuungsverfahren nicht festgestellt, ob beim Betreuten Geschäftsunfähigkeit vorliegt. Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen des Betreuten kann allerdings Anhaltspunkte für eine Geschäftsunfähigkeit liefern, weil vom Gericht dann festgestellt werden musste, dass die Freiheit der Willensbildung fehlt (vgl. dazu Seite 30).

Grundsätzlich ist jede volljährige Person unbeschränkt geschäftsfähig und kann Rechtsgeschäfte selbstständig wirksam vornehmen. Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätig-

keit befindet, sofern dieser Zustand seiner Natur nach nicht vorübergehend ist (§ 104 BGB). Geschäftsunfähigkeit liegt also vor, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, was zum Beispiel bei einer fortschreitenden Demenz der Fall sein kann.

Die Willenserklärung eines geschäftsunfähigen Betreuten ist nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). Sie wird auch grundsätzlich nicht dadurch wirksam, dass Sie als Betreuer und gesetzlicher Vertreter des Betreuten die Genehmigung erteilen. Das vom geschäftsunfähigen Betreuten vorgenommene Rechtsgeschäft, zum Beispiel den Abschluss eines Mietvertrags, müssen Sie also erneut vornehmen, wenn es aufrechterhalten werden soll.

Hat allerdings der Betreute einen Heim- oder Betreuungsvertrag abgeschlossen, für den das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet, hängt die Wirksamkeit des Vertrags von Ihrer Genehmigung als Betreuer ab. Der Vertrag ist also zunächst schwebend unwirksam; er wird mit Ihrer Genehmigung rückwirkend wirksam.

Unwirksame Rechtsgeschäfte des Betreuten, die für den Betreuten nicht nachteilig sind, können Sie im Einzelfall stillschweigend dulden. Unsinnige und nachteilige Rechtsgeschäfte oder solche ohne konkreten Bedarf, beispielsweise Kaufverträge bei Werbefahrten, Haustürgeschäfte, Versicherungsverträge, müssen Sie jedoch rückabwickeln. Sie müssen sich dann gegenüber dem Vertragspartner auf die Geschäftsunfähigkeit des Betreuten berufen und Leistungen des Betreuten an den Vertragspartner zurückfordern bzw. – wenn eine Rechnung noch nicht bezahlt wurde – die Leistung ver-



Tipp

Häufig berufen sich Geschäftspartner eines Geschäftsunfähigen darauf, dass sie das Rechtsgeschäft in gutem Glauben und in Unkenntnis der Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners abgeschlossen hätten. Als Betreuer werden Sie dann mit Einwänden wie »Woher soll ich das wissen?« oder »Man sieht es ihm doch nicht an« konfrontiert. Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners wird allerdings vom Gesetz nicht geschützt. Entsprechende Einwände gegen die Unwirksamkeit des Geschäfts haben also rechtlich keine Bedeutung.

weigern und empfangene Leistungen, zum Beispiel die gekaufte Ware herausgeben.

Ausnahmsweise werden sogenannte Geschäfte des täglichen Lebens des geschäftsunfähigen Betreuten als wirksam angesehen (§ 105a BGB). Dabei handelt es sich um Alltagsgeschäfte, die vom Betreuten mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden und die bereits abgewickelt sind, Leistung und Gegenleistung also bereits erfolgt sind, zum Beispiel Kauf von Nahrungsmitteln und Textilien, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zwar haben Sie als Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten in dem Ihnen übertragenen Aufgabenkreis zu besorgen, bestimmte Tätigkeiten dürfen Sie allerdings nur dann vornehmen, wenn er geschäftsunfähig ist. Insofern ist Ihre auf den Aufgabenkreis bezogene Vertretungsbefugnis beschränkt. Zu den Tätigkeiten, die Sie nur bei Geschäftsunfähigkeit des Betreuten vornehmen dürfen, gehören unter anderem der Abschluss eines Ehevertrags oder eines Erbverzichtsvertrags als Erblasser, die Anfechtung der Vaterschaft, die Antragstellung für den Personalausweis und den Reisepass.

EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT DES BETREUTEN

Unter der Einwilligungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit des Patienten, seine Zustimmung zu einer ärztlichen Heilbehandlung erteilen zu können. Sie ist auch Voraussetzung für die Errichtung einer wirksamen Patientenverfügung, siehe dazu Seite 163 ff.

Weil jede ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eine Körperverletzung darstellt, muss der Arzt vor der Durchführung der medizinischen Maßnahme, insbesondere vor einem Eingriff in den Körper oder die Gesundheit, die Einwilligung des Patienten einholen. Anderenfalls ist der Eingriff rechtswidrig. Die Einwilligung

ist nur wirksam, wenn der Patient vor der Einwilligung über die mit dem ärztlichen Heileingriff verbundenen Risiken und Belastungen aufgeklärt wurde.

Bei der Einwilligungsfähigkeit kommt es grundsätzlich nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten an. Entscheidend ist vielmehr, dass der Patient in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach zu handeln. Diese Fähigkeit kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei Geschäftsfähigen fehlen. Im Prinzip muss die Einwilligungsfähigkeit für jede Einzelmaßnahme beurteilt werden. Jemand, der heute noch total verwirrt und deshalb nicht fähig ist, vernünftig zu urteilen, kann morgen schon wieder sein Urteilsvermögen wiedergewonnen haben.

Im Einzelnen müssen für die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Patient muss fähig sein, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen.
- Er muss in der Lage sein, bestimmte Informationen auch hinsichtlich der Folgen und Risiken in angemessener Weise zu verarbeiten.
- Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen angemessen zu bewerten.
- Er muss die Fähigkeit aufweisen, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen.

Ist der von Ihnen betreute Patient einwilligungsunfähig, so handeln Sie für die Person, wenn sich Ihr Aufgabenkreis auf die Gesundheitsversorgung erstreckt. Für die Untersuchung und die ärztliche Heilbehandlung des Betreuten sowie für einen ärztlichen Eingriff bedarf es Ihrer Einwilligung. Zusätzlich ist noch die Ge-



Achtung

Hat das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt und ist der betreute Patient einwilligungsfähig, dann kommt es bei einer ärztlichen Behandlung allein auf seine Zustimmung an. In diesem Fall darf der Betreute nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Sowohl die Zwangsuntersuchung als auch die Zwangsbehandlung eines einwilligungsfähigen Patienten sind unzulässig. Auch ein Einwilligungsvorbehalt in der Form, dass der Betreuer für einen einwilligungsfähigen Patienten entscheiden darf, ist unzulässig.

nehmung des Betreuungsgerichts notwendig, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Nur wenn zwischen Ihnen als Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem in einer Patientenverfügung ausdrücklich erklärten Willen des Betreuten entspricht (siehe dazu Seite 163 ff.) oder

wenn mit dem Aufschub für den Betreuten Gefahr verbunden ist, bedarf es ausnahmsweise nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Näheres dazu auf Seite 111.

GESETZLICHE VERTRETUNG DES BETREUTEN



Tipp

Viele Eheleute glauben, sie könnten einander einfach gegenseitig vertreten. Das ist aber nicht der Fall! Errichten Sie deshalb frühzeitig eine Vorsorgevollmacht oder lassen Sie sich zum Betreuer bestellen. Die geplante Reform des Betreuungsrechts, die voraussichtlich ab 1.1.2023 gilt, sieht vor, dass sich Ehegatten befristet auf drei Monate in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge gegenseitig vertreten können, wenn einer von ihnen wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit vorübergehend dazu nicht in der Lage ist.

Wurden Sie als Betreuer bestellt, dann vertreten Sie die betreute Person in dem Ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Sie sind befugt, im Namen des Betreuten zu handeln, Rechtsgeschäfte im privaten Rechtsverkehr vorzunehmen, Anträge bei Behörden und Ämtern zu stellen und für den Betreuten Prozesse zu führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.